



**MARCHIVUM**

MANNHEIMS ARCHIV  
HAUS DER STADTGESCHICHTE  
UND ERINNERUNG



## **MARCHIVUM Druckschriften digital**

### **General-Anzeiger der Stadt Mannheim und Umgebung. 1886-1916 1905**

158 (4.4.1905) 2.Mittagsblatt

[urn:nbn:de:bsz:mh40-117363](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:mh40-117363)



# General-Anzeiger

(Badische Volkszeitung.) der Stadt Mannheim und Umgebung. (Mannheimer Volksblatt.)

## Unabhängige Tageszeitung.

Erscheint wöchentlich zwölf Mal.

E 6, 2. Geklebst und verbreitetste Zeitung in Mannheim und Umgebung. E 6, 2.

Schluss der Inseraten-Aufnahme für das Mittagsblatt Morgens 9 Uhr, für das Abendsblatt Nachmittags 3 Uhr.

Für unverlangte Manuskripte wird keinerlei Gewähr geleistet.

**Abonnement:**  
70 Pfennig monatlich.  
Vringersohn 20 Pfg. monatlich,  
durch die Post bez. incl. Post-  
zuschlag M. 8.48 pro Quartal.  
Kriegs-Kummer 6 Pfg.

**Inserate:**  
Die Colonne-Zeile . . . 20 Pfg.  
Auswärtige Inserate . . . 25  
Die Kollame-Zeile . . . 50

Telegramm-Adresse:  
"Journal Mannheim".

Telephon-Nummern:  
Direktion u. Buchhaltung 1446  
Druckerei-Bureau (An-  
nahmen, Druckarbeiten) 341  
Redaktion . . . . . 377  
Expedition . . . . . 318  
Filiale (Friedrichsplatz) 6890

Nr. 158.

Dienstag, 4. April 1905.

(2. Mittagblatt.)

### Errichtung von Handelshochschulen in Mannheim.

Die Errichtung von Handelshochschulen ist in Mannheim geplant und hat auf Ersuchen der Stadtverwaltung Herr Professor Dr. E. Gotthein in Heidelberg eine ausführliche, sehr interessante Denkschrift über diese Frage ausgearbeitet. Wie wir hören, fand in letzten Tagen zur Beratung dieser für unsere Stadt überaus bedeutungsvollen Angelegenheit unter dem Vorsitz des Herrn Oberbürgermeisters Ved eine Sitzung statt, wofür der Präsident der Handelskammer sowie einige Mitglieder derselben, ferner Mitglieder des Stadtrats, Vertreter der Industrie und des Handels, Deputierte der hiesigen kaufmännischen Vereine, der Rektor der Handelshochschule, der Direktor des statistischen Amtes und eine Reihe anderer hervorragender Persönlichkeiten unserer Stadt beizuhören. Die Denkschrift des Herrn Gotthein fand allgemeinen Beifall und freudig begrüßte man das Bestreben, der heranwachsenden kaufmännischen Jugend weitere Bildungsquellen zu erschließen, nur wurde die in der Denkschrift für die Abhaltung der Handelshochschule vorgeschlagene Zeit von 5-7 Uhr abends als den geschäftlichen Geplagenheiten hiesiger Stadt nicht entsprechend bezeichnet, vielmehr war man der Ansicht, daß sich am besten die frühen Vormittags- oder frühen Nachmittagsstunden für diese Kurse eignen würden. Die Denkschrift wird nunmehr den sämtlichen Mitgliedern der Handelskammer übersandt werden, von deren Eintritten für diese hochbedeutende Schöpfung es abhängen dürfte, ob diese zustande kommt und mit ihr der Grund zu einer künftigen Handelshochschule in Mannheim gelegt wird, einer Einrichtung, die bereits in anderen deutschen Handelsstädten mit großem Erfolg besteht.

Der umfassen, fesselnd geschriebenen Denkschrift entnehmen wir folgendes:

Werde so wie für die Handelshochschulen ist auch für die Hochschul-kurse ein zweijähriger Lehrplan festzuhalten. Innerhalb dieses Zeitraums müssen die sämtlichen vorgesehenen Vorlesungen gehalten werden. Reicht als auf einer Handelshochschule wird aber derjenige, der aus Mangel an Zeit nicht alle Vorlesungen gehört hat, die er zu hören wünscht, diese in einem späteren Semester nachholen können.

Die Grundlage des Lehrplans hat zugestandenemmaßen die Volkswirtschaftslehre zu bilden. Allgemeine Volkswirtschaftslehre ist in einem Semester mit 3 Stunden anzusehen. Da Geld-, Bank- und Börsenwesen, teilweise auch Preisbildung, in besonderen Vorlesungen behandelt werden, so langt diese Stundenzahl aus zum Unterschied von den Universitäten, an denen auf allgemeine Volkswirtschaftslehre 5 Stunden entfallen. Es bedürfen namentlich spätere Juristen eine genauere Erdörterung nationalökonomischer Begriffe und Theorien als spätere Kaufleute.

Angewandte die spezielle oder sogenannt praktische Volkswirtschaftslehre eingehender als dort behandelt werden. Sie darf daher auch nicht wie an der Universität in einer umfassenden Sammelvorlesung behandelt werden, sondern muß auf 4 Semester verteilt werden, so daß Handelslehre (Technik und Nationalökonomie des Handels), Geld-, Bank- und Börsenwesen, Verkehrswesen, Nationalökonomie der Produktionen und der Gewerbe in gesonderten Vorlesungen behandelt werden. Auch dieses letztere Colleg (Konglomerat Agrar- und Gewerbepolitik) ist unbedingt nötig, da sich der Handel auf jene beiden anderen Zweige der Volkswirtschaft stützt. Hierzu tritt die Finanzwissenschaft, namentlich mit einer Kenntnis, von einem Fachmann zu haltenden technischen Vorlesung über Zollwesen.

An diese unerlässlichen volkswirtschaftlichen Vorlesungen schließen sich zwei Vorlesungen für Handelsgeographie an, von denen die eine Europa, die andere die außer europäischen Länder betrifft. Es ist natürlich nicht ausgeschlossen, daß interessante geographische Themenate spezieller Art auch in besonderen kleinen Vorlesungen für ein größeres Publikum gegeben werden.

Das zweite Hauptgebiet der Vorlesung bilden die juristischen Fächer. Hier fallen selbstverständlich alle historischen und kriminalistischen Fächer völlig weg, und das Zivilrecht kann wohl in einer dreijährigen Vorlesung, welche der üblichen Universitätsvorlesung über Encyclopädie des Rechts entspricht, zusammengezogen werden. Dagegen müssen Handels- und Wechselrecht, Prozeß-, Staats- und Verwaltungsrecht in je einer besonderen Vorlesung behandelt werden. Das letzte ist schon am bestenwillen nötig, weil später Kaufleute und

Fabrikanten sich doch auch in der Selbstverwaltung betätigen sollen. Während für die volkswirtschaftlichen und geographischen Fächer die Heranziehung von Hochschulpromovierten angezeigt und nötig ist, scheint es für die juristischen Fächer mehr angezeigt, ihre Vertretung erfahrenen Richtern und Anwälten zu übergeben, vielleicht mit Ausnahme von Staats- und Verwaltungsrecht. Diesen Herren hat gerade die Verührung mit der kaufmännischen Praxis den Blick für das, was der künftige Kaufmann bedarf, geschärft. Die Erfahrungen in Köln zeigen, daß gerade diese Vorlesungen von den jungen Kaufleuten mit dem größten Interesse gehört wurden auch gebietet es schon die Klugheit, den Juristenstand der eigenen Stadt mit tatkräftigem Interesse in der neuen Einrichtung zu erfüllen. Die Verteilung des Stoffes auf die 4 Semester ergibt sich von selber und es bleibt vielleicht noch Raum für eine Vorlesung über Völkerrecht und internationale Rechtsverfassung.

Von technischen Fächern ist jedenfalls eine auf zwei Semester verteilte Vorlesung über Warenkunde erforderlich. Auch Kurse für Buchführung sind wünschenswert, so unbedingt notwendig wie an einer Handelshochschule sind sie aber nicht. Denn dort rechnet man darauf, daß ein großer Teil der Zuhörer unmittelbar nach dem Abiturientenexamen, also ohne kaufmännische Kenntnisse, eintritt. Diese Vorträge und Übungen über Buchführung, die dem Verständnis von völligen Rechnungen angepaßt sein müssen, werden selten besonders tief sein. In unsern Kursen ist man infolgedessen in einer günstigeren Lage, als in der Regel Kenntnis der Buchführung vorausgesetzt werden kann. Die Praxis muß allerdings erst zeigen, wie weit diese Grundlage ausreicht und wie weit einer Ergänzung oder auch einer systematisch gründlichere Behandlung erforderlich ist. Jedenfalls wird man dieselben Proße herbeiziehen, die schon an den kaufmännischen Schulen der Stadt tätig sind. Uebrigens müßte sich dieser Zweig des Unterrichtes durch besonderes Honorar auch besonders bezahlt machen.

Notwendig ist ferner eine durch zwei Semester fortgesetzte Vorlesung über kaufmännisches Rechnen und über Versicherungswesen. Vielleicht sind Beamte einer der großen Versicherungsgesellschaften hierzu am besten geeignet, ebenso wie man wohl bei den Vorlesungen über Verkehrswesen (speziell über Tarifbildung) und über Zollwesen wohl am besten Ansehen an die betreffenden Staatsbehörden sucht.

Wie weit physikalische, chemische und technologische Vorlesungen nötig sind, muß die Zeit lehren. Sie sehr weit auszubilden scheint aber nicht ratsam. Man kann bei bloßen Hochschulkursen hier doch nichts Gründliches erreichen; will man sie aber auf Grund selbständiger Institute organisieren, so sind sie sehr lohnend. Andererseits besitzen die hiesigen Schulen genügend Apparate und das ganze Gebiet ist für öffentliche Vorlesungen besonders geeignet. Eine kurzgefaßte Maschinenkunde, heutzutage für jeden Kaufmann wünschenswert, ist vielleicht als Privatvorlesung auszugestalten. Als öffentliche Vorlesungen, den regelmäßigen Hören empfohlen und zugleich für das weitere Publikum berechnet sind dann vor allem alle geschichtlichen samt den Kunst- und literarhistorischen Fächer zu betrachten. Vielleicht hat zu diesen auch hin und wieder eine philosophische Vorlesung zu treten; in Köln sowohl wie in Frankfurt finden gerade diese großen Zuspruch des Publikums. Unter den geschichtlichen Vorlesungen müssen Geschichte des Welt Handels und des Kolonialwesens in Handelshochschulen natürlich besonders vertreten sein. Alle diese öffentlichen Vorlesungen würden einständig, höchstens zweistündig sein und es würde ihre Anzahl nicht mehr als 3-4 Wochenstunden im Semester ausmachen.

Was endlich den Unterricht in neueren Sprachen anlangt, so ist ja das Bedürfnis hiernach ein sehr verschiedenes. Je nach den zur Verfügung stehenden Kräften mag man den Bereich dieses Unterrichtes ausdehnen. Für diese Übungen im Sprechen und Schreiben möchte aber wohl derselbe Grundsat aufzustellen sein wie für den Unterricht in der Buchführung, daß sie sich durch besondere Honorare selber bezahlt machen müssen. Rür für erwünschte, aber schwach besuchte Kurse würde ein Zuschuß nötig sein.

Um einen Überblick zu gewinnen gebe ich in Folgendem den Entwurf eines Studienplanes unter Berücksichtigung der Buchführungs- und Sprachübungen.

Wenn nur die Zeit von 5-9 allein zur Verfügung steht, so werden sich einige Kollisionen zwischen den Vorlesungen nicht vermeiden lassen, sie würden jedoch nur die öffentlichen Vorlesungen, die sich ja weniger an die jungen Kaufleute als an das allgemeine Publikum richten, betreffen.

Kocht man übrigens für einen Teil der öffentlichen Vorlesungen und für Sprachübungen auch noch die Stunde von 9-10 in's Auge, so müßten auch diese Kollisionen zu vermeiden sein. Der Samstag bleibt von Vorlesungen frei. Buchhaltungs- und Sprachkurse wer-

den am besten an diesem Tage stattfinden, außerdem aber Besichtigungen industrieller Anlagen, die als eine begleitende Illustration zu den volkswirtschaftlichen Vorträgen anzusehen sind und als solche außerordentlich nützlich als Ergänzung und Belebung des Vortrages wirken. Es müßten nach diesem Plane im Durchschnitt nur etwa 3 Stunden Vorlesungen auf jeden der ersten 6 Wochentage fallen, wobei noch zu berücksichtigen ist, daß nicht von jedem sämtliche Vorlesungen des Studienplanes gehört werden. Es ist deshalb für spätere Jahre sogar noch etwas Raum für eine Erweiterung des Planes vorhanden.

1. Semester. 1. Allgemeine Volkswirtschaftslehre 3 St., 2. Handelslehre 3 St., 3. Handelsgeographie I 2 St. (ev. 3), 4. Einführung in die Rechtswissenschaft 3 St., 5. Eine naturwissenschaftliche und 6. Eine allgemeine historische Vorlesung 3 St., zus. 14 Stunden.

2. Semester. 1. Agrar- und Gewerbepolitik 3 St., 2. Verkehrs- wesen 2 St., 3. Handelsgeographie II 2 St., 4. Handels- und Wechselrecht 3 St., 5. Kaufmännisches Rechnen I 2 St., 6. Eine naturwissenschaftliche und 7. Eine historische Vorlesung 3 St., zus. 15 St.

3. Semester. 1. Finanzwissenschaft und Börsenwesen 3 St., 2. Zivilprozeß 2 St., 3. Internationale Rechtskunde 1 St., 4. Warenkunde I 2 St., 5. Kaufmännisches Rechnen und Versicherungswesen 3 St., 6. Eine naturwissenschaftliche und 7. Eine historische Vorlesung 3 St., zus. 14 St.

4. Semester. 1. Geld-, Bank- und Börsenwesen 3 St., 2. Staats- und Verwaltungsrecht 3 St., 3. Warenkunde II 2 St., 4. Maschinenkunde 2 St., 5. Soziale Gesetzgebung 2 St., 6. Eine naturwissenschaftliche und 7. Eine allgemeine oder historische Vorlesung 3 St., zus. 15 St.

Bei der Durchführung eines solchen Lehrplanes kann man wohl behaupten, daß für eine allseitige und doch nirgends vom Leben abführende Ausbildung des Kaufmannes hinreichend gesorgt ist.

### Gerichtszeitung.

Hannover, 2. April. Als ein Opfer großstädtischer Bars und Weinstuben stand vor der hiesigen Strafkammer ein junger Portugiese Namens Souza, dessen Verhaftung vor einigen Wochen wegen umfangreicher Wechselstörungen großes Aufsehen erregte. Der 17jährige junge Mann, Sohn eines reichen Großkaufmanns in Oporto, kam vor etwa drei Jahren nach Hannover, um Deutsch zu lernen und die Schule zu besuchen. Im Sommer vorigen Jahres geriet er auf Abwege. Er entfernte sich aus der Pension eines Gymnasialprofessors, in der er sich bis dahin befand, bezog eine eigene Wohnung und spielte jetzt den Grandseigneur. Er nannte sich Marquis oder Graf Souza; eine Visitenkarte lautete stolz „Freiherr Adolph Graf de Souza, Leutnant in der königlich portugiesischen Leibgarde zu Pferde.“ Demersprechend genos er einen umfangreichen Kredit, und, da er das Geld mit vollen Händen hinauswarf, hatte er bald standesgemäße Scauden, die sich in einzelnen Bars auf mehr als 6-700 Mark belaufen. Als hier auf Zahlung gedrängt wurde, fällte er Wechsel auf die Namen verschiedener Offiziere, mit denen er oberflächlich bekannt geworden war, und zwar 22 Wechsel im Gesamtnominalebetrage von 66 000 Mark, von denen er allerdings nur etwa 40 000 Mark bezahlte. Dafür erhielt er etwa 20 000 Mark. Splendide wie er war, hatte er in den Kreisen der Stammgäste der Bars und gleichartiger Restaurants bald eine Kokone männlicher und weiblicher Samaritaner um sich, die ihn nach allen Regeln der Kunst ausbeuteten. Planlos schenkte er Weibern Hunderte von Mark bares Geld oder kostbare Bekanträge und machte mit solchen „Ramen“ Reisen nach Berlin, Wiesbaden usw. Eine detartige ca. 8 bis 10tägige Reise nach Berlin kostete die Kleinigkeit von 4000 Mark. Dieser Umgang in den Bars und die Leichtgläubigkeit, mit der ihm der unbegrenzte Wechselkredit geradezu ausgedrängt wurde, führten in kurzer Zeit zum Zusammenbruch der Herrlichkeit. Der Angeklagte war in vollem Umfange geständig und betonte nur, daß er die bestimmte Absicht gehabt habe, die Wechsel einzulösen, was auch jedenfalls geschehen wäre, wenn die Rückstellungen nicht durch einen Zufall belannt geworden wären. Der Staatsanwalt gestellte in seinem Plädoyer das Unwachen der Bars, die manchen jungen Mann in gleicher Weise auf dem Gewissen hätten. Ebenso gestellte er die offenbar wucherischen Mänder, denen der Angeklagte zum Opfer gefallen sei. Die daraus entspringenden Geldgeschäfte seien rechtlich ungültig; er verzichte deshalb darauf, Anklage wegen Betruges zu erheben, im Gegenteil, es würde nichts schaden, wenn die Wucherer keinen Pfennig erbielten; das wäre eine verdiente Strafe für sie. Er beantragte ein Jahr Gefängnis. Das Gericht verurteilte den jugendlichen Sünder zu 6 Monaten Gefängnis.



**Brennabor**  
-Räder sind nur echt und unter Garantie  
wenn sie am Steuerrohr nebenstehend abgebildete Schutzmarke tragen.

**Carl Steiner, Brauer-Glasuren- und Lack-Fabrik, MANNHEIM.**  
Feinste Parketboden- und Linoleum-Wichse  
gelb und weiss in Ko. 1/1, 1/2 und 1/4 Dosen,  
preisgekrönte **BODEN-LACKE**  
anerkannt feinste Qualität, empfohlen  
Gg. Dietz, G 2, S. K. A. Becker, D 4, 1, Jac. Harter, N 4, 23  
Gebr. Ebert, G 3, 14, Jac. Uhl, M 2, 9, Fabrik K 3, 3. (Tel. 2409)

**Visiten-Karten** liefert in geschmackvoller Ausführung  
Dr. B. Saas, Buchdruckerei G. m. b. B.







Abonnement: 20 Pfennig monatlich. Trägerlohn 10 Pfennig. Durch die Post bezogen inkl. Postzuschlag M. 1.21 pro Quartal.

# Mannheimer Journal

Inserate: Die Kolonialsbeile . . . 20 Pf. Nachdrückliche Inserate . . . 26 Die Reklamsbeile . . . 60

Telephon: Redaktion Nr. 377.

## Amts- und Kreisverkündigungsblatt.

Expedition Nr. 218

Nr. 64.

Dienstag, 4. April 1905.

115. Jahrgang.

### Frühjahrs-Kontroll-Versammlungen 1905

im Landwehr-Bezirk Mannheim, Bezirk des Hauptmeldeamts Mannheim.

**Es haben zu erscheinen:**  
In Mannheim

Kaiser-Wilhelm-Kaserne. — Eingang durch das Tor der Hauptwache.

Jahresklassen 1904 und 1903 sowie Jahresklasse 1902 mit den Anfangsbuchstaben A bis K der Infanterie  
Montag, 3. April 1905, vormittags 9 Uhr.

Jahresklasse 1902 der Infanterie mit den Anfangsbuchstaben L bis Z und alle zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften  
Montag, 3. April 1905, vormittags 11 Uhr.

Jahresklasse 1901 der Infanterie mit den Anfangsbuchstaben A bis K  
Montag, 3. April 1905, nachmittags 3 Uhr.

Jahresklasse 1901 der Infanterie mit den Anfangsbuchstaben L bis Z  
Dienstag, 4. April 1905, vormittags 9 Uhr.

Jahresklasse 1900 der Infanterie mit den Anfangsbuchstaben A bis K  
Dienstag, 4. April 1905, vormittags 11 Uhr.

Jahresklasse 1900 der Infanterie mit den Anfangsbuchstaben L bis Z  
Dienstag, 4. April 1905, nachmittags 3 Uhr.

Jahresklasse 1899 der Infanterie mit den Anfangsbuchstaben A bis K  
Mittwoch, 5. April 1905, vormittags 9 Uhr.

Jahresklasse 1899 der Infanterie mit den Anfangsbuchstaben L bis Z  
Mittwoch, 5. April 1905, vormittags 11 Uhr.

Jahresklasse 1898 der Infanterie mit den Anfangsbuchstaben A bis K  
Mittwoch, 5. April 1905, nachmittags 3 Uhr.

Jahresklasse 1898 der Infanterie mit den Anfangsbuchstaben L bis Z  
Donnerstag, 6. April 1905, vormittags 9 Uhr.

Jahresklasse 1897 der Infanterie mit den Anfangsbuchstaben A bis K  
Donnerstag, 6. April 1905, vormittags 11 Uhr.

Jahresklasse 1897 der Infanterie mit den Anfangsbuchstaben L bis Z  
Donnerstag, 6. April 1905, nachmittags 3 Uhr.

Jahresklasse 1896 der Infanterie mit den Anfangsbuchstaben A bis K  
Freitag, 7. April 1905, vormittags 9 Uhr.

Jahresklasse 1896 der Infanterie mit den Anfangsbuchstaben L bis Z  
Freitag, 7. April 1905, vormittags 11 Uhr.

Jahresklasse 1895 der Infanterie mit den Anfangsbuchstaben A bis K  
Freitag, 7. April 1905, nachmittags 3 Uhr.

Jahresklasse 1895 der Infanterie mit den Anfangsbuchstaben L bis Z  
Samstag, 8. April 1905, vormittags 9 Uhr.

Jahresklasse 1894 der Infanterie mit den Anfangsbuchstaben A bis K  
Samstag, 8. April 1905, vormittags 11 Uhr.

Jahresklasse 1894 der Infanterie mit den Anfangsbuchstaben L bis Z  
Samstag, 8. April 1905, nachmittags 3 Uhr.

Jahresklasse 1893 der Infanterie mit den Anfangsbuchstaben A bis K  
Montag, 10. April 1905, vormittags 9 Uhr.

Jahresklasse 1893 der Infanterie mit den Anfangsbuchstaben L bis Z  
Montag, 10. April 1905, vormittags 11 Uhr.

Jahresklasse 1892 der Infanterie  
Montag, 10. April 1905, nachmittags 3 Uhr.

Jahresklassen 1892 bis 1904 der Kavallerie, ausschließlich derjenigen Mannschaften der Jahresklassen 1892 u. 1893, welche bei der Frühjahrs-Kontrollversammlung 1903 bzw. 1904 zur Landwehr 2. Aufgebots übergeführt worden sind.  
Dienstag, 11. April 1905, vormittags 9 Uhr.

Jahresklassen 1892 bis 1896 der Feldartillerie  
Dienstag, 11. April 1905, vormittags 11 Uhr.

Jahresklassen 1897 bis 1899 der Feldartillerie  
Dienstag, 11. April 1905, nachmittags 3 Uhr.

Jahresklassen 1900 bis 1904 der Feldartillerie  
Jahresklassen 1892 bis 1904 der Jäger  
Jahresklassen 1892 bis 1904 der Bergbataillone (Eisenbahn-, Aufschiffer- und Telegraphentruppen)  
Jahresklassen 1892 bis 1904 des Veterinärpersonals (Wägen- und Beschlagschmiede, Unterprossisten)  
Mittwoch, 12. April 1905, vormittags 9 Uhr.

Jahresklassen 1892 bis 1896 der Infanterie von Redarau  
Montag, 1. Mai 1905, vormittags 9 Uhr.

Jahresklassen 1892 bis 1896 der Infanterie von Redarau  
Montag, 1. Mai 1905, nachmittags 3 Uhr.

Jahresklassen 1892 bis 1904 der Infanterie von Redarau  
Montag, 1. Mai 1905, nachmittags 3 Uhr.

Jahresklassen 1892 bis 1904 der Infanterie von Redarau  
Montag, 1. Mai 1905, nachmittags 3 Uhr.

Jahresklassen 1892 bis 1904 des Trains (einschließlich derjenigen Kavalleristen, die zur Reserve des Trains entlassen sind, der Kranenträger und Militärkinder, jedoch ausschließlich derjenigen Mannschaften der Jahresklassen 1892 u. 1893, welche bei der Frühjahrs-Kontrollversammlung 1903 bzw. 1904 zur Landwehr 2. Aufgebots übergeführt worden sind).  
Mittwoch, 12. April 1905, vormittags 11 Uhr.

Jahresklassen 1897 bis 1904 des Trains (einschließlich derjenigen Kavalleristen, welche zur Reserve des Trains entlassen sind, der Kranenträger und Militärkinder).  
Mittwoch, 12. April 1905, nachmittags 3 Uhr.

Jahresklassen 1892 bis 1904 der Mannschaften des Preussischen Garde-Korps aller Waffen  
Jahresklassen 1892 bis 1896 der Fußartillerie  
Donnerstag, 13. April 1905, vormittags 9 Uhr.

Jahresklassen 1897 bis 1904 der Fußartillerie  
Donnerstag, 13. April 1905, vormittags 11 Uhr.

Jahresklassen 1892 bis 1904 der Pioniere  
Donnerstag, 13. April 1905, nachmittags 3 Uhr.

Jahresklassen 1892 bis 1904 der Marine (Sanitätsmannschaften und Krankenschwestern)  
Freitag, 14. April 1905, vormittags 9 Uhr.

Jahresklassen 1892 bis 1904 der Zahlmeister-Offizianten  
Jahresklassen 1892 bis 1904 der Maschinenführer  
Jahresklassen 1892 bis 1904 der Oekonomienhandwerker  
Jahresklassen 1892 bis 1904 der Arbeitssoldaten  
Freitag, 14. April 1905, vormittags 11 Uhr.

Jahresklasse 1892 der Ersatz-Reserve aller Waffen (Geburtsjahr 1872)  
Freitag, 14. April 1905, nachmittags 3 Uhr.

Jahresklasse 1893 der Ersatz-Reserve aller Waffen (Geburtsjahr 1873)  
Samstag, 15. April 1905, vormittags 9 Uhr.

Jahresklasse 1894 der Ersatz-Reserve aller Waffen (Geburtsjahr 1874)  
Samstag, 15. April 1905, vormittags 11 Uhr.

Jahresklasse 1895 der Ersatz-Reserve aller Waffen (Geburtsjahr 1875) mit den Anfangsbuchstaben A bis K  
Samstag, 15. April 1905, nachmittags 3 Uhr.

Jahresklasse 1895 der Ersatz-Reserve aller Waffen (Geburtsjahr 1875) mit den Anfangsbuchstaben L bis Z  
Dienstag, 15. April 1905, vormittags 9 Uhr.

Jahresklasse 1896 der Ersatz-Reserve aller Waffen (Geburtsjahr 1876) mit den Anfangsbuchstaben A bis K  
Dienstag, 25. April 1905, vormittags 11 Uhr.

Jahresklasse 1896 der Ersatz-Reserve aller Waffen (Geburtsjahr 1876) mit den Anfangsbuchstaben L bis Z  
Dienstag, 25. April 1905, nachmittags 3 Uhr.

Jahresklasse 1897 der Ersatz-Reserve aller Waffen (Geburtsjahr 1877) mit den Anfangsbuchstaben A bis K  
Mittwoch, 26. April 1905, vormittags 9 Uhr.

Jahresklasse 1897 der Ersatz-Reserve aller Waffen (Geburtsjahr 1877) mit den Anfangsbuchstaben L bis Z  
Mittwoch, 26. April 1905, vormittags 11 Uhr.

Jahresklasse 1898 der Ersatz-Reserve aller Waffen (Geburtsjahr 1878) mit den Anfangsbuchstaben A bis K  
Mittwoch, 26. April 1905, nachmittags 3 Uhr.

Jahresklasse 1898 der Ersatz-Reserve aller Waffen (Geburtsjahr 1878) mit den Anfangsbuchstaben L bis Z  
Donnerstag, 27. April 1905, vormittags 9 Uhr.

Jahresklasse 1899 der Ersatz-Reserve aller Waffen (Geburtsjahr 1879) mit den Anfangsbuchstaben A bis K  
Donnerstag, 27. April 1905, vormittags 11 Uhr.

Jahresklasse 1899 der Ersatz-Reserve aller Waffen (Geburtsjahr 1879) mit den Anfangsbuchstaben L bis Z  
Donnerstag, 27. April 1905, nachmittags 3 Uhr.

Jahresklasse 1900 der Ersatz-Reserve aller Waffen (Geburtsjahr 1880) mit den Anfangsbuchstaben A bis K  
Freitag, 28. April 1905, vormittags 9 Uhr.

Jahresklasse 1900 der Ersatz-Reserve aller Waffen (Geburtsjahr 1880) mit den Anfangsbuchstaben L bis Z  
Freitag, 28. April 1905, vormittags 11 Uhr.

Jahresklasse 1901 der Ersatz-Reserve aller Waffen (Geburtsjahr 1881) mit den Anfangsbuchstaben A bis K  
Freitag, 28. April 1905, nachmittags 3 Uhr.

Jahresklasse 1901 der Ersatz-Reserve aller Waffen (Geburtsjahr 1881) mit den Anfangsbuchstaben L bis Z  
Samstag, 29. April 1905, vormittags 9 Uhr.

Jahresklasse 1902 der Ersatz-Reserve aller Waffen (Geburtsjahr 1882) mit den Anfangsbuchstaben A bis K  
Samstag, 29. April 1905, vormittags 11 Uhr.

Jahresklasse 1902 der Ersatz-Reserve aller Waffen (Geburtsjahr 1882) mit den Anfangsbuchstaben L bis Z  
Jahresklasse 1903 der Ersatz-Reserve aller Waffen (Geburtsjahr 1883)  
Jahresklasse 1904 der Ersatz-Reserve aller Waffen (Geburtsjahr 1884)  
Samstag, 29. April 1905, nachmittags 3 Uhr.

Im Vorort Redarau (Marktplatz).  
Jahresklassen 1892 bis 1896 der Infanterie von Redarau  
Montag, 1. Mai 1905, vormittags 9 Uhr.

Jahresklassen 1892 bis 1896 der Infanterie von Redarau  
Montag, 1. Mai 1905, nachmittags 3 Uhr.

Jahresklassen 1897 bis 1904 der Infanterie von Redarau  
Montag, 1. Mai 1905, nachmittags 3 Uhr.

Jahresklassen 1892 bis 1904 aller übrigen Waffen von Redarau  
Dienstag, 2. Mai 1905, vormittags 9 Uhr.

Jahresklassen 1892 bis 1904 der Ersatzreserve aller Waffen  
Alle zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften von Redarau  
Dienstag, 2. Mai 1905, nachmittags 1 Uhr.

Im Vorort Käferthal (Platz vor der evangel. Kirche).  
Jahresklassen 1892 bis 1904 der Infanterie von Käferthal  
Mittwoch, 3. Mai 1905, vormittags 9 Uhr.

Jahresklassen 1892 bis 1904 aller übrigen Waffen  
Jahresklassen 1892 bis 1904 der Ersatzreserve aller Waffen  
Alle zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften von Käferthal  
Mittwoch, 3. Mai 1905, nachmittags 3 Uhr.

Im Vorort Waldhof (Platz vor der Spiegelfabrik).  
Jahresklassen 1892 bis 1904 der Infanterie von Waldhof, Kehlhof und Lützenberg  
Donnerstag, 4. Mai 1905, vormittags 9 Uhr.

Jahresklassen 1892 bis 1904 aller übrigen Waffen  
Jahresklassen 1892 bis 1904 der Ersatzreserve aller Waffen  
Alle zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften von Waldhof, Kehlhof und Lützenberg  
Donnerstag, 4. Mai 1905, nachmittags 3 Uhr.

In Sandhofen (Krankenhaushof).  
Jahresklassen 1892 bis 1904 der Infanterie von Sandhofen, Sandorf, Neisgartschhausen und Scharhof  
Freitag, 6. Mai 1905, vormittags 10 1/2 Uhr.

Jahresklassen 1892 bis 1904 aller übrigen Waffen  
Jahresklassen 1892 bis 1904 der Ersatzreserve aller Waffen  
Alle zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften von Sandhofen, Sandorf, Neisgartschhausen und Scharhof  
Freitag, 6. Mai 1905, nachmittags 3 Uhr.

In Zendenheim (Alter Friedhof).  
Jahresklassen 1892 bis 1904 sämtlicher Waffen  
Jahresklassen 1892 bis 1904 der Ersatzreserve aller Waffen  
Alle zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften von Zendenheim  
Samstag, 6. Mai 1905, vormittags 9 1/2 Uhr.

Jahresklassen 1892 bis 1904 sämtlicher Waffen  
Jahresklassen 1892 bis 1904 der Ersatzreserve aller Waffen  
Alle zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften von Zendenheim  
Samstag, 6. Mai 1905, nachmittags 3 Uhr.

In Ladenburg (Schulhof).  
Jahresklassen 1892 bis 1904 sämtlicher Waffen  
Jahresklassen 1892 bis 1904 der Ersatzreserve aller Waffen  
Alle zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften von Ladenburg  
Montag, 8. Mai 1905, vormittags 10 Uhr.

Jahresklassen 1892 bis 1904 sämtlicher Waffen  
Jahresklassen 1892 bis 1904 der Ersatzreserve aller Waffen  
Alle zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften von Ladenburg und Schriesheim  
Montag, 8. Mai 1905, nachmittags 3 Uhr.

In Sedenheim (Schloß).  
Jahresklassen 1892 bis 1904 der Infanterie von Sedenheim, Rheinau, Stengelhof und den Relaishäusern  
Dienstag, 9. Mai 1905, vormittags 9 1/2 Uhr.

Jahresklassen 1892 bis 1904 aller übrigen Waffen  
Jahresklassen 1892 bis 1904 der Ersatzreserve aller Waffen  
Alle zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften von Sedenheim, Rheinau, Stengelhof und den Relaishäusern  
Dienstag, 9. Mai 1905, nachmittags 3 Uhr.

Militärpässe und Ersatzreservepässe sowie die Kriegsbeförderungen bzw. Vahnscheine sind mitzubringen.  
Die Jahresklasse jeden Mannes befindet sich auf der Vorderseite des Passes verzeichnet.  
Unentgeltliches Fehlen und Erscheinen zu einer unrichtigen Kontrollversammlung werden bestraft.

**Bezirks-Kommando Mannheim.**  
Nr. 8498 M. Vorstehende Bekanntmachung des Bezirks-Kommandos Mannheim wird den Bürgermeistern und Stabs-Halterämtern des Bezirkes hiermit zur Kenntnis gebracht mit der Verfügung, dieselbe den Mannschaften der Gemeinden durch mehrmaliges Ausschicken, Aufschlagen am Rathaus, an Fabriken und größeren Stablissemens bekannt zu geben. Daß dies geschehen, ist dem Hauptmeldeamt Mannheim bis zum 25. April 1905 mitzutellen.  
Bei ungünstiger Witterung wollen die bezüglichen Bürgermeistern für Sicherstellung eines zur Aufnahme von 300 Mann genügend großen bedeckten Raumes Sorge tragen.  
Mannheim, den 16. März 1905. 5795

**Großherzogliches Bezirksamt:**  
Eppelheimer.  
**Wechsel-Formulare** in jeder beliebigen Stückzahl zu haben in der...  
**Dr. B. Saag'sche Buchdruckerei G. m. b. H.**

### Handelsregister.

Zum Handelsregister Bd. A wurde heute eingetragen:  
1) Bd. VI, O.-B. 29, Firma „L. u. H. E. Mannheim-Neubühl Dampf-Strassenbahn-Gesellschaft“ in Zudenheim: Die Gesellschaft ist aufgelöst, die Firma erloschen.

2) Bd. VI, O.-B. 47, Firma „Marie Schneider“ in Rheinheim: Das Geschäft ist mit Aktien und Passiven und samt der Firma mit Wirkung vom 1. April 1905 von Mathias Seibach auf Peter Seisig, Kaufmann in Mannheim übergegangen.

3) Bd. VI, O.-B. 109, Firma „Caffermann & Co.“ in Mannheim: Die Prokura des Wilhelm Jöcher ist erloschen.

4) Bd. VII, O.-B. 219, Firma „Klmann & Heber in Mannheim: Das Geschäft ist mit der Firma von Johann Klmann auf Hans Heinz Kaufmann in Mannheim übergegangen. Der Übergang der in dem Betriebe des Geschäfts begründeten Forderungen und Verbindlichkeiten ist bei dem Gewerbe des Geschäft durch Hans Heinz ausgeglichen.  
578/04

5) Bd. IX, O.-B. 9, Firma „Fidor Weismann & Co.“ in Mannheim: Fidor Weismann Witwe, Sofie geb. Schwarz in Mannheim, ist aus dem Geschäft ausgeschieden.

6) Bd. XI, O.-B. 66, Firma „Süddeutsches Reklame-Institut“ in Mannheim: Der Sitz des Geschäftes ist nach Heidelberg verlegt und die Firma in Mannheim erloschen.

7) Bd. XI, O.-B. 142, Firma „Carl Friedrich Kowanz junior“ in Mannheim: Inhaber: Carl Friedrich Kowanz, Bildhauer in Mannheim. Geschäftsbetrieb: Bildhauerei. Spezialität: Grabdenkmäler.  
Mannheim, 1. April 1905.  
Großh. Amtsgericht L.

### Güterrechtsregister.

Zum Güterrechtsregister Band VI wurde heute eingetragen:  
1. Seite 135: Samerbin, Emil, Klograph in Mannheim und Emma geb. Höge.  
Nr. 1. Durch Vertrag vom 11. März 1905 in Gütertrennung vereinbart.

2. Seite 134: Wellenreuthen, Richard, Wilhelm, Kaufmann in Ladenburg und Luise geb. Kronauer.  
Nr. 1. Durch Vertrag vom 20. März 1905 in Gütertrennung vereinbart.

3. Seite 133: Strubbe, Ina, Fabrikarbeiterin in Waldhof und Barbara geb. Schwanninger.  
Nr. 1. Durch Vertrag vom 25. März 1905 in Gütertrennung vereinbart.

4. Seite 132: Herdath, Rudolf, Schreiner in Mannheim und Luise geb. Wöfer.  
Nr. 1. Durch Vertrag vom 24. März 1905 in Erben-gemeinschaft vereinbart.

5. Seite 131: Kämmerling, Albert, Kaufmann in Mannheim und Antonie geb. Bender.  
Nr. 1. Durch Vertrag vom 24. März 1905 in Erben-gemeinschaft vereinbart.

6. Seite 128: Friedl, Franz, Metzger in Gensauertberg und Emma geb. Groß in Mannheim.  
Nr. 1. Durch Vertrag vom 27. März 1905 in Gütertrennung vereinbart.

7. Seite 129: Goldschmidt, Wilhelm, Kaufmann in Mannheim und Konstanze geb. Dreyfus.  
Nr. 1. Durch Vertrag vom 29. März 1905 in Erben-gemeinschaft vereinbart.  
Mannheim, 1. April 1905.  
Großh. Amtsgericht L.

**Colort Bild**  
auf Möbel und Waren jedes Art, welche mit zum Verkauf oder zum Verleihen übergeben werden.  
1904  
**Heinrich Seel**  
Auktionator  
C 2, 24, 2 21.



### Bekanntmachung.

Die Bäder-Jamung in Mannheim betr. Nr. 477911. Der Vorstand der Bäder-Jamung Mannheim hat bei der Besichtigung den Antrag auf Errichtung einer Zwangsjamung für das Bäderhandwerk in der Stadt Mannheim einschließlich der Vororte Käferthal-Waldhof und Redarau gestellt.

Tagfahrt zur Abstimmung über den gestellten Antrag wird auf:

Mittwoch, 26. April d. Js., nachmittags von 4-6 Uhr in das Rathaus hier F. I. 5, 2. Stock Zimmer No. 18 anberaumt.

Wir legen hieron die beteiligten Handwerker in Kenntnis und fordern dieselben hiermit auf, ihre Stimmen für oder gegen die Errichtung der beantragten Zwangsjamung bei dem Bürgermeisteramt der Hauptstadt Mannheim in dem oben bezeichneten Termin abzugeben.

Die Abstimmung hat persönlich und mündlich zu erfolgen. Spezielle Einladung der einzelnen Stimmberechtigten Handwerker wird noch durch besondere Zustellung eines Abdrucks vorliegender Bekanntmachung erfolgen.

Mannheim, den 1. April 1905.  
Großherzogliches Bezirksamt.  
Abteilung 4.  
Hess.

### Bekanntmachung.

Das Vermieten von Schlafstellen betr. Nr. 417481. Nachstehend bringen wir die Bestimmungen der Schlafstellenordnung (D. R. Vorschrift vom 10. November 1904) wiederholt zur öffentlichen Kenntnis.

Wir weisen insbesondere darauf hin, daß die ausgestellten Schlafraumzettel nur für den angemeldeten, auf dem Zettel bezeichneten Raum gültig sind, daß demnach keine Anmeldung auf der Polizeiwache des Reviers zu erfolgen hat, sobald durch andere Einweisung der Zimmer oder Umzug eine Veränderung stattfindet. Ebenso ist Anzeige zu erhalten, sobald eine Vermehrung der Zahl der ursprünglich angemeldeten Schlafgänger erfolgen soll. Bei derartigen Veränderungen ist bei der neuen Anmeldung der bisher gültig gewesene Schlafraumzettel auf dem Polizeirevier abzugeben.

Die vorzulegende Anmeldung des Ein- und Auszugs der Schlafgänger auf dem Meldesamt (§ 2 der Schlafstellenordnung) genügt nicht als Anmeldung des Schlafraumes. Die nach § 2 Abs. 2 der Schlafstellenordnung erforderlichen Schlafverzeichnisse sind in der Dr. F. Paas'schen Buchdruckerei E. 6, 2 hier im Druck erschienen und können von dort bezogen werden.

Mannheim, den 20. März 1905.  
Großh. Bezirksamt V.  
Levinger.

§ 1. Wer Schlafstellen gegen Entgelt vermietet, hat vor Beginn dieses Gewerbebetriebes auf dem Polizeirevier, in dem seine Wohnung gelegen ist, hiervon unter Angabe der Zahl und des Geschlechts der aufzunehmenden Schlafgänger und der für sie bestimmten Räumlichkeiten Anzeige zu stellen. Eine Vermehrung der Zahl der Schlafgänger, eine Verminderung der für dieselben bestimmten Räumlichkeiten und eine Ueberlassung anderer Räumlichkeiten an dieselben sind in gleicher Weise vorher zur Anzeige zu bringen.

Die erstmalige Aufnahme von Schlafgängern darf erst erfolgen, nachdem eine polizeiliche Besichtigung der in Aussicht genommenen Schlafräume stattgefunden hat und dem Vermieter hierüber eine Bescheinigung (Schlafraumzettel) zugestellt worden ist.

Der Schlafraumzettel ist in jedem Schlafraum dauernd auszuhängen.

§ 2. Der Ein- und Auszug jedes Schlafgängers ist nach Vorchrift der Meldeordnung (Ortspolizeiliche Vorschrift vom 10. Dezember 1901) binnen drei Tagen anzumelden. Außerdem hat der Vermieter ein Verzeichnis über die von ihm beherbergten Schlafgänger zu führen, in welches die Vornamen und Nummern und die Heimat der Schlafgänger, sowie der Tag des Einzugs und Auszugs einzutragen ist.

§ 3. Der Vermieter hat für Erhaltung der Reinlichkeit, Sauberkeit und Ordnung in seinem Hause zu sorgen. Die Schlafräume sind ausreichend zu lüften und täglich zu reinigen.

Die darin befindlichen Betten und anderen Ausstattungsgegenstände sind stets reinlich zu erhalten und nach Bedarf zu erneuern.

§ 4. Bei Aufnahme von Schlafgängern muß dem Vermieter für sich und seine Familien- und Haushaltungsangehörigen eine genügend große Wohnung, sowie die Möglichkeit der Trennung der für diese bestimmten Schlafräume nach Geschlechtern und für jeden der Angehörigen über 12 Jahren, bezw. für zwei solcher Angehöriger unter 12 Jahren je ein Bett zur Verfügung bleiben.

Räucher-, Kachelräume, Werkstätten u. dergl. dürfen nicht als Schlafräume vermietet werden.

§ 5. Der Vermieter oder Angehörige desselben dürfen nicht mit Schlafgängern im gleichen Zimmer schlafen. Ausnahmen sind mit besonderer Genehmigung der Ortspolizeibehörde hinsichtlich erwachsener Personen zulässig.

§ 6. Räume, zu welchen man nur durch Wohn-, Schlaf-, Arbeitsräume oder Küchen des Vermieters oder seiner Angehörigen gelangen kann, dürfen nicht an Schlafgänger vermietet werden.

§ 7. Das Vermieten von Schlafstellen an Personen beiderlei Geschlechts außer an Eheleute oder Eltern und Kinder unter 10 Jahren, ist nicht gestattet.

§ 8. Die als Schlafstellen vermieteten Räume müssen gedeckt und beheizt sein und unmittelbar ins Freie führende, zum Öffnen eingerichtete, feste Fenster mit einer lichtgebenden Glasfläche von 1/2 der Bodenfläche besitzen. Auf den Kopf der in einem Raum übernachtenden Personen muß eine Bodenfläche von 4 qm und ein Luftvolumen von mindestens 10 cbm entfallen.

§ 9. Die Schlafräume müssen von innen verschließbar und die an Schlafgänger vermieteten Räume außerdem innen mit Türriegeln versehen sein.

§ 10. Jedem Schlafgänger ist ein besonderes Bett, eine Sitzgelegenheit, ein besonderes Wasch- und Toilettegefäß, und ein eigenes Handtuch zur Verfügung zu stellen. In jedem Schlafraum muß ein mit Wasser gefüllter Ewighahn stehen, der jeden Morgen zu entleeren, zu reinigen und frisch mit Wasser zu füllen ist.

§ 11. Den Schlafgängern ist - sofern ihnen nicht ein besonderer Abtritt zur Verfügung steht - die Benutzung der Aborträume des Vermieters zu gestatten.

§ 12. Den Schlafgängern ist zu gestatten, sich auch nach der Arbeitsstunde in dem Schlafraum aufzuhalten.

§ 13. Den Polizei- und Medizinalbeamten, Bau- und Wohnungskontrolleuren, den von den Polizeibehörden beauftragten Personen, sowie den Beauftragten der städtischen Armenpflege, ist jederzeit der Zutritt in die Schlafräume zu gestatten und auf Verlangen das Schlafgängerverzeichnis vorzulegen.

§ 14. Jumborverhandlungen gegen diese Vorschriften werden an Geld bis zu 100 M. oder mit Haft bestraft.

§ 15. Diese ortspolizeiliche Vorschrift tritt am 1. Januar 1905 an Stelle der ortspolizeilichen Vorschrift vom 28. Novbr. 1874 in Kraft.

Auf die an diesem Tage bereits bestehenden Schlafstellen findet diese Vorschrift ebenfalls Anwendung.

Die vorgeschriebene Anzeige hat in diesem Falle bis längstens 15. Januar 1905 zu erfolgen.

Beisetz. Nr. 118871. Vorstehendes bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntnis.  
Mannheim, den 27. März 1905.  
Bürgermeisteramt:  
Martin. Käling.

### Bekanntmachung.

Das Erbschaftsverfahren pro 1905 betreffend. Die Hinterlassenschaft des Verstorbenen des Kaufmanns Johann Friedrich Wilhelm Schmidt, geb. am 1. März 1835, in Mannheim, ist demnach dem Erbschaftsverfahren unterworfen. Die Erbschaftsverfahren sind in Mannheim am 1. März 1905, 11 Uhr vormittags, im großen Saale des Restaurants „Ballhaus“ (Schloß) dahier statt.

Es haben zu erscheinen: 23. Dienstag, 4. April 1905. Die Pflichten des Jahrgangs 1885 aus der Stadt Mannheim (einschließlich Vororte), deren Familienname mit den Buchstaben P, Q, R, T und V anfängt.

24. Mittwoch, 5. April 1905. Ein Teil der Pflichten des Jahrgangs 1885 aus der Stadt Mannheim (einschließlich Vororte), deren Familienname mit dem Buchstaben S anfängt.

25. Donnerstag, 6. April 1905. Der Rest der Pflichten des Jahrgangs 1885 aus der Stadt Mannheim (einschließlich Vororte), deren Familienname mit dem Buchstaben S anfängt, sowie alle Pflichten des Jahrgangs 1885, deren Familienname mit den Buchstaben U und Z anfängt.

26. Freitag, 7. April 1905. Die Pflichten des Jahrgangs 1885 aus der Stadt Mannheim (einschließlich Vororte), deren Familienname mit dem Buchstaben W anfängt, sowie aus der Gemeinde Schriesheim alle Pflichten der Jahrgänge 1883, 1884 und 1885.

27. Samstag, 8. April 1905. Alle Pflichten der Jahrgänge 1883 und 1884 aus dem Vorort Redarau.

28. Montag, 10. April 1905. Alle Pflichten der Jahrgänge 1883 und 1884 aus dem Vorort Käferthal-Waldhof.

29. Dienstag, 11. April 1905. Alle Pflichten der Jahrgänge 1883, 1884 und 1885 aus der Gemeinde Seddenheim mit Reinau.

30. Mittwoch, 12. April 1905. Alle Pflichten der Jahrgänge 1883, 1884 und 1885 aus den Gemeinden Altheim, Labenburg, Redarhausen und Waldhof.

31. Donnerstag, 13. April 1905. Gefangene und Jugendliche.

Am Freitag, 14. April, vormittags 8 1/2 Uhr findet die Verlesung der rechtsseitig eingekommenen Reklamationsgesuche statt und haben die Beteiligten an diesem Tage zu erscheinen, desgleichen die Herren Bürgermeister, falls an diesem Tage Reklamationen aus ihrem Orte zur Verlesung kommen.

Am Samstag, 15. April 1905, vormittags 8 1/2 Uhr beginnt die Lösung der Pflichten des Jahrgangs 1885, sowie der Pflichten älterer Jahrgänge, soweit solche ohne ihr Verschulden noch nicht gelöst haben.

Jedem Militärpflichtigen ist das persönliche Erscheinen im Lösungstermin abzulassen.

Für die Nichterückkunft werden durch ein Mitglied der Erbschaftskommission gelöst werden.

Jeder Militärpflichtige, gleichviel ob er sich im 1., 2. oder 3. Militärpflichtjahr befindet, darf sich im Lösungstermin freiwillig zur Lösung melden, ohne daß ihm hieraus ein besonderes Recht auf die Auslösung der Waffengattung oder des Truppens (Marines) zusteht. Durch die freiwillige Meldung verzichten die Militärpflichtigen auf die Vorteile der Lösung und gelangen in erster Linie zur Lösung.

Die Pflichten haben zur Lösung in reinlichem und nüchternem Zustande zu erscheinen. Wer durch Krankheit am Erscheinen im Lösungstermin verhindert ist, hat ein ärztliches Zeugnis mindestens 5 Tage vor dem Termine unter Vorlegung der Vorladung anzuzeigen. Dasselbe ist, wenn der ausstellende Arzt nicht Staatsarzt ist, bürgermeisteramtlich beglaubigen zu lassen.

Militärpflichtige, welche in den Terminen vor den Erbschaftsbehörden nicht persönlich erscheinen können, sofern sie nicht dadurch zugleich eine häusliche Strafe verurteilt haben, mit Geld bis zu 50 Mark oder mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft werden. Außerdem können ihnen die Vorteile der Lösung entzogen werden (§ 6 W. O.).

Wer sich der Befreiung bösslich entzieht, wird als unehrerlicher Dienstpflichtiger behandelt, er kann aufbestimmlich gemindert und zum Dienst eingezogen werden.

Die Pflichten der Jahrgänge 1883 und 1884 sowie früherer Jahrgänge haben ihre Lösungsscheine mitzubringen.

Die Bürgermeisterämter werden beauftragt, diese Verfügungen in ihren Gemeinden ortspolizeilich bekannt zu machen.

Die Kenntnisnahme und der Vollzug ist sofort hierüber anzugeben.

Die Herren Bürgermeister selbst haben mit den Pflichten ihres Ortes im Lösungstermin zu erscheinen.

Mannheim, den 20. Februar 1905.  
Der Civilvorsteher der Erbschaftskommission des Aushebungsbezirks Mannheim:  
Eppelheimer.

### Verlobungs-Anzeigen

Dr. S. Hans'che Buchdruckerei G. m. b. H. liefert schnell und billig.

### Bekanntmachung.

Handverkauft. Ein Juwel. Ein Schmuckstück mit 1 W. 65 Wg. Gold. Ein Schmuckstück mit 4 W. 23 Wg. Gold. Ein Schmuckstück mit 4 W. 23 Wg. Gold.

Ein Schmuckstück mit 4 W. 23 Wg. Gold. Ein Schmuckstück mit 4 W. 23 Wg. Gold.

Ein Schmuckstück mit 4 W. 23 Wg. Gold. Ein Schmuckstück mit 4 W. 23 Wg. Gold.

Ein Schmuckstück mit 4 W. 23 Wg. Gold. Ein Schmuckstück mit 4 W. 23 Wg. Gold.

Ein Schmuckstück mit 4 W. 23 Wg. Gold. Ein Schmuckstück mit 4 W. 23 Wg. Gold.

Ein Schmuckstück mit 4 W. 23 Wg. Gold. Ein Schmuckstück mit 4 W. 23 Wg. Gold.

Ein Schmuckstück mit 4 W. 23 Wg. Gold. Ein Schmuckstück mit 4 W. 23 Wg. Gold.

Ein Schmuckstück mit 4 W. 23 Wg. Gold. Ein Schmuckstück mit 4 W. 23 Wg. Gold.

Ein Schmuckstück mit 4 W. 23 Wg. Gold. Ein Schmuckstück mit 4 W. 23 Wg. Gold.

Ein Schmuckstück mit 4 W. 23 Wg. Gold. Ein Schmuckstück mit 4 W. 23 Wg. Gold.

Ein Schmuckstück mit 4 W. 23 Wg. Gold. Ein Schmuckstück mit 4 W. 23 Wg. Gold.

Ein Schmuckstück mit 4 W. 23 Wg. Gold. Ein Schmuckstück mit 4 W. 23 Wg. Gold.

Ein Schmuckstück mit 4 W. 23 Wg. Gold. Ein Schmuckstück mit 4 W. 23 Wg. Gold.

Ein Schmuckstück mit 4 W. 23 Wg. Gold. Ein Schmuckstück mit 4 W. 23 Wg. Gold.

Ein Schmuckstück mit 4 W. 23 Wg. Gold. Ein Schmuckstück mit 4 W. 23 Wg. Gold.

Ein Schmuckstück mit 4 W. 23 Wg. Gold. Ein Schmuckstück mit 4 W. 23 Wg. Gold.

Ein Schmuckstück mit 4 W. 23 Wg. Gold. Ein Schmuckstück mit 4 W. 23 Wg. Gold.

Ein Schmuckstück mit 4 W. 23 Wg. Gold. Ein Schmuckstück mit 4 W. 23 Wg. Gold.

Ein Schmuckstück mit 4 W. 23 Wg. Gold. Ein Schmuckstück mit 4 W. 23 Wg. Gold.

Ein Schmuckstück mit 4 W. 23 Wg. Gold. Ein Schmuckstück mit 4 W. 23 Wg. Gold.

Ein Schmuckstück mit 4 W. 23 Wg. Gold. Ein Schmuckstück mit 4 W. 23 Wg. Gold.

Ein Schmuckstück mit 4 W. 23 Wg. Gold. Ein Schmuckstück mit 4 W. 23 Wg. Gold.

Ein Schmuckstück mit 4 W. 23 Wg. Gold. Ein Schmuckstück mit 4 W. 23 Wg. Gold.

Ein Schmuckstück mit 4 W. 23 Wg. Gold. Ein Schmuckstück mit 4 W. 23 Wg. Gold.

Ein Schmuckstück mit 4 W. 23 Wg. Gold. Ein Schmuckstück mit 4 W. 23 Wg. Gold.

Ein Schmuckstück mit 4 W. 23 Wg. Gold. Ein Schmuckstück mit 4 W. 23 Wg. Gold.

Ein Schmuckstück mit 4 W. 23 Wg. Gold. Ein Schmuckstück mit 4 W. 23 Wg. Gold.

Ein Schmuckstück mit 4 W. 23 Wg. Gold. Ein Schmuckstück mit 4 W. 23 Wg. Gold.

Ein Schmuckstück mit 4 W. 23 Wg. Gold. Ein Schmuckstück mit 4 W. 23 Wg. Gold.

Ein Schmuckstück mit 4 W. 23 Wg. Gold. Ein Schmuckstück mit 4 W. 23 Wg. Gold.

Ein Schmuckstück mit 4 W. 23 Wg. Gold. Ein Schmuckstück mit 4 W. 23 Wg. Gold.

Ein Schmuckstück mit 4 W. 23 Wg. Gold. Ein Schmuckstück mit 4 W. 23 Wg. Gold.

Ein Schmuckstück mit 4 W. 23 Wg. Gold. Ein Schmuckstück mit 4 W. 23 Wg. Gold.

Ein Schmuckstück mit 4 W. 23 Wg. Gold. Ein Schmuckstück mit 4 W. 23 Wg. Gold.

### Bekanntmachung.

Die Erhebung der direkten Steuer betr. Nr. 477911. Der Vorstand der Bäder-Jamung Mannheim hat bei der Besichtigung den Antrag auf Errichtung einer Zwangsjamung für das Bäderhandwerk in der Stadt Mannheim einschließlich der Vororte Käferthal-Waldhof und Redarau gestellt.

Tagfahrt zur Abstimmung über den gestellten Antrag wird auf:

Mittwoch, 26. April d. Js., nachmittags von 4-6 Uhr in das Rathaus hier F. I. 5, 2. Stock Zimmer No. 18 anberaumt.

Wir legen hieron die beteiligten Handwerker in Kenntnis und fordern dieselben hiermit auf, ihre Stimmen für oder gegen die Errichtung der beantragten Zwangsjamung bei dem Bürgermeisteramt der Hauptstadt Mannheim in dem oben bezeichneten Termin abzugeben.

Die Abstimmung hat persönlich und mündlich zu erfolgen. Spezielle Einladung der einzelnen Stimmberechtigten Handwerker wird noch durch besondere Zustellung eines Abdrucks vorliegender Bekanntmachung erfolgen.

Mannheim, den 1. April 1905.  
Großherzogliches Bezirksamt.  
Abteilung 4.  
Hess.

### Bekanntmachung.

Das Vermieten von Schlafstellen betr. Nr. 417481. Nachstehend bringen wir die Bestimmungen der Schlafstellenordnung (D. R. Vorschrift vom 10. November 1904) wiederholt zur öffentlichen Kenntnis.

Wir weisen insbesondere darauf hin, daß die ausgestellten Schlafraumzettel nur für den angemeldeten, auf dem Zettel bezeichneten Raum gültig sind, daß demnach keine Anmeldung auf der Polizeiwache des Reviers zu erfolgen hat, sobald durch andere Einweisung der Zimmer oder Umzug eine Veränderung stattfindet. Ebenso ist Anzeige zu erhalten, sobald eine Vermehrung der Zahl der ursprünglich angemeldeten Schlafgänger erfolgen soll. Bei derartigen Veränderungen ist bei der neuen Anmeldung der bisher gültig gewesene Schlafraumzettel auf dem Polizeirevier abzugeben.

Die vorzulegende Anmeldung des Ein- und Auszugs der Schlafgänger auf dem Meldesamt (§ 2 der Schlafstellenordnung) genügt nicht als Anmeldung des Schlafraumes. Die nach § 2 Abs. 2 der Schlafstellenordnung erforderlichen Schlafverzeichnisse sind in der Dr. F. Paas'schen Buchdruckerei E. 6, 2 hier im Druck erschienen und können von dort bezogen werden.

Mannheim, den 20. März 1905.  
Großh. Bezirksamt V.  
Levinger.

### Bekanntmachung.

Das Erbschaftsverfahren pro 1905 betreffend. Die Hinterlassenschaft des Verstorbenen des Kaufmanns Johann Friedrich Wilhelm Schmidt, geb. am 1. März 1835, in Mannheim, ist demnach dem Erbschaftsverfahren unterworfen. Die Erbschaftsverfahren sind in Mannheim am 1. März 1905, 11 Uhr vormittags, im großen Saale des Restaurants „Ballhaus“ (Schloß) dahier statt.

Es haben zu erscheinen: 23. Dienstag, 4. April 1905. Die Pflichten des Jahrgangs 1885 aus der Stadt Mannheim (einschließlich Vororte), deren Familienname mit den Buchstaben P, Q, R, T und V anfängt.

24. Mittwoch, 5. April 1905. Ein Teil der Pflichten des Jahrgangs 1885 aus der Stadt Mannheim (einschließlich Vororte), deren Familienname mit dem Buchstaben S anfängt.

25. Donnerstag, 6. April 1905. Der Rest der Pflichten des Jahrgangs 1885 aus der Stadt Mannheim (einschließlich Vororte), deren Familienname mit dem Buchstaben S anfängt, sowie alle Pflichten des Jahrgangs 1885, deren Familienname mit den Buchstaben U und Z anfängt.

26. Freitag, 7. April 1905. Die Pflichten des Jahrgangs 1885 aus der Stadt Mannheim (einschließlich Vororte), deren Familienname mit dem Buchstaben W anfängt, sowie aus der Gemeinde Schriesheim alle Pflichten der Jahrgänge 1883, 1884 und 1885.

27. Samstag, 8. April 1905. Alle Pflichten der Jahrgänge 1883 und 1884 aus dem Vorort Redarau.

28. Montag, 10. April 1905. Alle Pflichten der Jahrgänge 1883 und 1884 aus dem Vorort Käferthal-Waldhof.

29. Dienstag, 11. April 1905. Alle Pflichten der Jahrgänge 1883, 1884 und 1885 aus der Gemeinde Seddenheim mit Reinau.

30. Mittwoch, 12. April 1905. Alle Pflichten der Jahrgänge 1883, 1884 und 1885 aus den Gemeinden Altheim, Labenburg, Redarhausen und Waldhof.

31. Donnerstag, 13. April 1905. Gefangene und Jugendliche.

Am Freitag, 14. April, vormittags 8 1/2 Uhr findet die Verlesung der rechtsseitig eingekommenen Reklamationsgesuche statt und haben die Beteiligten an diesem Tage zu erscheinen, desgleichen die Herren Bürgermeister, falls an diesem Tage Reklamationen aus ihrem Orte zur Verlesung kommen.

Am Samstag, 15. April 1905, vormittags 8 1/2 Uhr beginnt die Lösung der Pflichten des Jahrgangs 1885, sowie der Pflichten älterer Jahrgänge, soweit solche ohne ihr Verschulden noch nicht gelöst haben.

Jedem Militärpflichtigen ist das persönliche Erscheinen im Lösungstermin abzulassen.

Für die Nichterückkunft werden durch ein Mitglied der Erbschaftskommission gelöst werden.

Jeder Militärpflichtige, gleichviel ob er sich im 1., 2. oder 3. Militärpflichtjahr befindet, darf sich im Lösungstermin freiwillig zur Lösung melden, ohne daß ihm hieraus ein besonderes Recht auf die Auslösung der Waffengattung oder des Truppens (Marines) zusteht. Durch die freiwillige Meldung verzichten die Militärpflichtigen auf die Vorteile der Lösung und gelangen in erster Linie zur Lösung.

Die Pflichten haben zur Lösung in reinlichem und nüchternem Zustande zu erscheinen. Wer durch Krankheit am Erscheinen im Lösungstermin verhindert ist, hat ein ärztliches Zeugnis mindestens 5 Tage vor dem Termine unter Vorlegung der Vorladung anzuzeigen. Dasselbe ist, wenn der ausstellende Arzt nicht Staatsarzt ist, bürgermeisteramtlich beglaubigen zu lassen.

Militärpflichtige, welche in den Terminen vor den Erbschaftsbehörden nicht persönlich erscheinen können, sofern sie nicht dadurch zugleich eine häusliche Strafe verurteilt haben, mit Geld bis zu 50 Mark oder mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft werden. Außerdem können ihnen die Vorteile der Lösung entzogen werden (§ 6 W. O.).

Wer sich der Befreiung bösslich entzieht, wird als unehrerlicher Dienstpflichtiger behandelt, er kann aufbestimmlich gemindert und zum Dienst eingezogen werden.

Die Pflichten der Jahrgänge 1883 und 1884 sowie früherer Jahrgänge haben ihre Lösungsscheine mitzubringen.

Die Bürgermeisterämter werden beauftragt, diese Verfügungen in ihren Gemeinden ortspolizeilich bekannt zu machen.

Die Kenntnisnahme und der Vollzug ist sofort hierüber anzugeben.

Die Herren Bürgermeister selbst haben mit den Pflichten ihres Ortes im Lösungstermin zu erscheinen.

Einzelne Möbel erhalten Sie von 5 Mk. Anzahlung an nur bei N. Fuchs D 5, 7.

Ing. A. Ohnimus Mannheim D 1, 7/8. Patentanwalt.

Türen. Billigste Bezugsquelle.

Englischer Bart-Wuch. Billigste Bezugsquelle.

Trauring. Urmacher u. Juweler.

Jakob Kraus. Uhrmacher u. Juweler.

Kostüme. Billigste Bezugsquelle.

Wer einm. Haushaltfettöl. 6 Stück M. 1.00.

Handschuhe. Billigste Bezugsquelle.